

BGer 1B 507/2017 vom 14. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_507_2017

FR: TF 1B 507/2017 du 14 février 2018

IT: TF 1B 507/2017 del 14 febbraio 2018

Regeste

Strafverfahren; Genehmigung eines Zufallsfundes | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt. Insbesondere ist gemäss der Rechtsprechung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bejahen (BGE 140 IV 40 E. 1.1 S. 42 f. mit Hinweisen). Auf die Beschwerde in Strafsachen ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Verlangt das Gesetz, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anführt (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c).

E. 2.2

Das Kantonsgericht hielt fest, der Beschwerdeführer bringe über weite Strecken lediglich pauschale Rügen und allgemeine Sentenzen vor. Insbesondere beziehe er sich, abgesehen von ein paar wenigen Ausführungen, in keiner Weise auf den angefochtenen Entscheid bzw. dessen konkrete Erwägungen. Eine substantiierte Beschwerdebegründung sei offenkundig nicht gegeben. Vielmehr gehe aus den Formulierungen in der Beschwerdeschrift hervor, dass sich der Beschwerdeführer selbst noch kein abschliessendes Urteil über die Rechtmässigkeit der einzelnen Massnahmen gebildet habe. Er habe dementsprechend eine Nachfrist im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO verlangt, um seine Beschwerde zu ergänzen. Es verhalte sich insofern gleich wie in einem früheren, vom Beschwerdeführer angestregten Beschwerdeverfahren, wo in einer gleichgelagerten Konstellation ebenfalls nicht auf das Rechtsmittel einzutreten gewesen sei. In der Zwischenzeit habe das Bundesgericht mit Urteil 1B_113/2017 vom 19. Juni 2017 bestätigt, dass jener Nichteintretensentscheid zu Recht erfolgt sei und insbesondere auch keine Nachfrist angeordnet werden müsse.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er habe in seiner Beschwerde vom 22. Mai 2017 auf vier Seiten dargelegt, weshalb der dringende Tatverdacht in dem gegen ihn geführten Strafverfahren nicht gesetzeskonform etabliert worden sei. Er habe geltend gemacht, die Fernwirkung im Sinn von Art. 141 StPO müsse zur Folge haben, dass auch der

Genehmigungsentscheid betreffend den Zufallsfund aufzuheben sei. Dies allein erfülle bereits die Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO . Ferner habe er die fehlende Akteneinsicht in den Verfahren betreffend die konnexen geheimen Überwachungsmaßnahmen im Kanton Freiburg beanstandet. In diesem Zusammenhang habe er darauf hingewiesen, dass das Zwangsmassnahmengericht die Rechtmässigkeit des im Kanton Freiburg erstellten Tatverdachts einer sorgfältigen Prüfung hätte unterziehen müssen, was es jedoch unterlassen habe. Schliesslich habe er eingehend aufgezeigt, weshalb das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Genehmigung des Zufallsfonds verspätet gewesen sei.

E. 2.4

Diese Ausführungen des Beschwerdeführers lassen sich anhand seiner Rechtsmittelschrift an die Vorinstanz bestätigen. Darin machte er unter Verweis auf Art. 269 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 278 Abs. 1 StPO geltend, es sei unklar, wie sich der Tatverdacht ergeben habe. Die diesbezüglichen Angaben der Staatsanwaltschaft seien unvollständig und mangelhaft gewesen. In Auseinandersetzung mit jenen Angaben legte er konkret dar, weshalb er den Verdacht hege, dass die Drogenfahndung bereits vor dem angeblich ausschlaggebenden Telefongespräch geheime Zwangsmassnahmen angewendet habe. Auch machte er geltend, es hätte der Frage nachgegangen werden müssen, ob das Untersuchungsverfahren nicht viel früher hätte eröffnet werden müssen. Weil der Tatverdacht auf ein gesetzeswidriges Vorgehen zurückzuführen sei, müsse nach Art. 141 StPO auch der Genehmigungsentscheid vom 9. Mai 2017 aufgehoben werden. Weiter beanstandete er, die Verfahrensakten betreffend die geheimen Überwachungsmaßnahmen im Kanton Freiburg seien nicht beigezogen worden. Damit hätten elementare Entscheidungsgrundlagen gefehlt. Schliesslich habe die Staatsanwaltschaft das Genehmigungsverfahren in Verletzung von Art. 278 Abs. 3 StPO zu spät eingeleitet. Die Überwachung habe am 17. Februar 2015 geendet, der umstrittene Genehmigungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts datiere jedoch vom 9. Mai 2017. Dies habe gemäss Art. 141 StPO ebenfalls die Unverwertbarkeit sämtlicher sich aus der Überwachung ergebender Erkenntnisse zur Folge. Das Zwangsmassnahmengericht hätte somit den Antrag der Staatsanwaltschaft abweisen oder darauf nicht eintreten sollen.

E. 2.5

Mit diesen Ausführungen hat der Beschwerdeführer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dargelegt, weshalb der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts aufzuheben sei und die aus den geheimen Überwachungen gewonnenen Erkenntnisse vernichtet werden müssten. Die Vorinstanz verletzte Art. 385 Abs. 1 StPO , indem sie auf die Beschwerde dennoch nicht eintrat. Es verhält sich damit vorliegend anders als im von der Vorinstanz erwähnten Urteil 1B_113/2017 vom 19. Juni 2017, wo eine konkrete Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts fehlte und sich deshalb die Frage stellte, ob das Kantonsgericht eine Nachfrist zur Beschwerdeergänzung hätte einräumen müssen.

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie sich inhaltlich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung

auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.